

Landgericht Regensburg
AZ: 7 Kls 151 Js 22423/2012 WALandgericht*Kumpfmühler Str. 4*Regensburg
AZ: 7 Kls 151 Js 22423/2012 WAHerrn Rechtsanwalt
Dr. jur. H.C. Gerhard Strate
Holstenwall 7

20355 Hamburg

010 4502166

93066 Regensburg, 28.05.2013

Telefon: 0941/2003-797 (Durchw.)
-0 (Vermittlung)

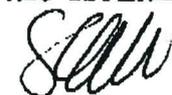
Telefax: 0941/2003-582

Justizgebäude: Kumpfmühler Str. 4
Lieferanschrift: Augustenstr. 3, 93066 Regensburg
Landesjustizkasse Bamberg, Bay.Landesbank München
BLZ 700 500 00, Kto-Nr. 24 919
Busverbindung: Linien 2,8,13,16,17,26,27
Sprachzeit: Mo.- Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
und nach VereinbarungStrafverfahren gegen Mollath Gustl Ferdinand
wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. H.C. Strate,

gemäß richterlicher Verfügung wird Ihnen anliegender Vermerk vorab
per Telefax übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Schützenmeier, JAng.
als Urk. d. GschSt.

Abschrift

Landgericht Regensburg
7 KLS 151 Js 22423/12 WA
7 KLS 151 Js 4111/13 WA

Regensburg, 28. Mai 2013

Vermerk

Die Voraussetzungen gemäß § 360 Abs. 2 StPO für eine Unterbrechung der Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 ausgesprochenen Anordnung der Maßregel des § 63 StGB prüft die 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg als zuständiges Wiederaufnahmegesuch laufend von Amts wegen.

Der Wiederaufnahmeantrag der Verteidigung ging am 20. Februar 2013 bei Gericht ein und wurde nach Vergabe eines Aktenzeichens und Komplettierung der Akten durch die Staatsanwaltschaft Regensburg am 25. Februar der 7. Strafkammer vorgelegt. Darin heißt es: „Mit Absicht sind in dieser Antragschrift nicht die zusätzlichen Erkenntnisse verarbeitet, welche die Staatsanwaltschaft Regensburg in neu angestellten Ermittlungen seit Anfang Dezember 2012 gewonnen hat. Diese sind der Verteidigung im Rahmen einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten Kommunikation mit den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Regensburg Anfang Februar 2013 durch Gewährung von Akteneinsicht mitgeteilt worden. Sie werden von der Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrem unmittelbar bevorstehenden Wiederaufnahmeantrag verarbeitet werden, so dass beide Wiederaufnahmegesuche – das der Verteidigung und das der Staatsanwaltschaft – sich wechselseitig ergänzen werden.“ (Fettdruck im Original)

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg ging am 18. März 2013 bei Gericht ein, ebenso wie ihre Stellungnahme zum Antrag der Verteidigung. Die Verteidigung erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme bis 12. April 2013. Auf Antrag beider Verteidiger wurde diese Frist um weitere zwei Wochen verlängert. Schließlich übersandte der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. jur. h. c. Strate am 1. Mai 2013 einen Schriftsatz, in dem er ergänzend vorträgt und zum Antrag der Staatsanwaltschaft Stellung nimmt. Weitere Schriftsätze des Verteidigers vom 7. Mai 2013 und 9. Mai 2013 folgten.

Erstmals mit Schriftsatz vom 7. Mai 2013 beantragte der Verteidiger, die Vollstreckung der durch das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 angeordneten Maßregel zu unterbrechen. Der Antrag wurde im Schriftsatz vom 9. Mai 2013 wiederholt. Die Schriftsätze wurden der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übersandt, die dem Antrag mit Verfügung vom 16. Mai 2013, eingegangen bei Gericht am 21. Mai 2013, nicht beigetreten ist.

Im Hinblick auf die Komplexität der in den beiden Wiederaufnahmeanträgen dargelegte Sach- und Rechtslage kann derzeit noch keine hinreichend konkrete Einschätzung zu den Erfolgsaussichten der Wiederaufnahmeanträge abgegeben werden. Eine Entscheidung nach § 360

Abs. 2 StPO unterbleibt daher vorerst, da noch nicht beurteilt werden kann, ob die behaupteten Tatsachen und die benannten Beweise einen solchen Grad innerer Wahrscheinlichkeit haben, dass die Vollstreckung bedenklich erscheint (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 55. Auflage, 2012, § 360, Rdnr. 3).

Nach vorläufiger Einschätzung erscheint der Kammer auch das Vorbringen im Hinblick auf eine unechte Urkunde gemäß § 359 Nr. 1 StPO nicht zwingend als zulässiger Wiederaufnahmegrund.

Verfügung:

Abschrift von obigem Vermerk an beide Verteidiger und Staatsanwaltschaft Regensburg zur Kenntnisnahme (vorab per Fax).

Die Vorsitzende der 7. großen Strafkammer



Dr. Mielke
Vorsitzende Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift.
Regensburg, den 28. MAI 2013
Landgericht Regensburg

Merkmalenbeamter
Schützenmeier
Justizangestellte